Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/19 90/04/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lita;

Rechtssatz

§ 44a lit a VStG enthält kein " strenges Bestimmtheitsgebot " in einem abstrakten Sinn, sondern verlangt für die Tatumschreibung eine solche Bestimmtheit, daß den im E eines verst Sen vom 3.10.1985, 85/02/0053 VwSlg 11894 A/1985 angeführten Rechtsschutzüberlegungen Rechnung getragen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040041.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at